

Untersuchungshaft aus der Sicht des Haftstaatsanwaltes

(thesenartiges Kurzreferat)

Hansjörg Adam, Freiburg Erster Staatsanwalt, StA Freiburg

1. Das Ärgernis beginnt im Vorfeld der Untersuchungshaft:

1.1. Es wird zu oft "vorläufig festgenommen" und es wird von seiten der Polizei zu häufig mit dem Jugendstaatsanwalt gedroht, der einen Jugendlichen/-Heranwachsenden in Untersuchungshaft nehmen wird. Nicht gemeint ist hierbei die Festhaltung zu Identitätsfeststellungen, ED-Maßnahmen oder zur Durchsichtung des Verdächtigen nach § 163 b StPO. Gemeint sind die sich nach meiner Erfahrung häufenden Fälle echter vorläufiger Festnahmen, in welchen die Voraussetzungen des § 127 Absatz 2 StPO (Vorliegen eines Haftgrundes) nicht gegeben sind mit der Folge stundenlangen oder sogar über Nacht andauernden Verbleibs im Notarrest. Dies mögen Einzelfälle sein, aber die Zahl dieser Einzelfälle häuft sich und jeder einzelne Fall ist einer zuviel.

1.2. Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, nur weil "vorbeugende Verwahrung" nach § 34 LJWG nicht funktioniert. In diesen Fällen ist es Pflicht des Jugendamtes, tätig zu werden und nicht auf einen Haftbefehl durch den Jugendstaatsanwalt/Jugendrichter zu hoffen (Beispiel: Streuner mit geringfügigen Straftaten).

2. Die Voraussetzungen zur Verhängung von Untersuchungshaft sind bei Jugendlichen/Heranwachsenden formal-rechtlich gleich wie bei Erwachsenen; es gibt keinen "pädagogischen Haftgrund". Aber was bedeuten bei Jugendlichen beispielsweise die Haftgründe "Fluchtgefahr" und "Wiederholungsgefahr" in Wirklichkeit? ("Verdunklungsgefahr" bedarf allenfalls insoweit einer kurzen Erörterung, als sie bei Jugendlichen/Heranwachsenden selten vorliegt).

2.1. Ein Vergleich mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen zeigt deutliche Unterschiede: Fluchtgefahr ist bei Jugendlichen oft Folge entwicklungsbedingter Krisen (Konflikte im Elternhaus, am Arbeitsplatz/in der Schule, pubertärer Einbruch, "Null Bock auf Nix").

Die Folgerung daraus ist, daß, falls die Krise beseitigt werden kann, oft auch der Haftgrund entfällt (siehe auch 3.2.). Bei Wiederholungsgefahr sind Taten gemeint, durch die nicht nur eine "erhebliche" Rechtsgüterverletzung erfolgt, sondern die "in weiten Kreisen das Gefühl der Geborgenheit im Recht beeinträchtigen müssen" (Kleinknecht, StPO, Anmerkung 6 zu § 112 a). Diese Kriterien erfüllen zum Teil natürlich auch Jugendliche oder Heranwachsende. In einer Vielzahl von Fällen wiederholen sich jedoch Straftaten, die nicht "in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen" (Loewe-Rosenberg-Dünnebieber, Anmerkung 49 zu § 112 a StPO). Auch hier liegen oft "normale" Taten vor, die Folge einer momentanen Krise der Jugendlichen sind. Was sind sie denn – abgesehen von dem einmal vorkommenden Mörder oder Notzüchter – unsere Untersuchungshäftlinge im Jugendbau? Im wesentlichen kleine bis mittlere Diebe.

2.2. Im Ergebnis ist festzuhalten:

Die jugendlichen Untersuchungsgefangenen erfüllen zwar juristisch die Kriterien der Haftgründe der Strafprozessordnung, sie unterscheiden sich jedoch – von wenigen abgesehen – in ihrem sonstigen Erscheinungsbild wesentlich von den erwachsenen Untersuchungshäftlingen. Es sind keine verfestigten Kriminellen, sondern sich noch entwickelnde junge Menschen. Der Jugendliche ist eben kein "kleiner Erwachsener".

Dies hat notwendige Folgerungen:

3. Untersuchungshaft sollte nach Möglichkeit durch andere Maßnahmen/Einrichtungen ersetzt oder vermieden werden. Falls dies nicht möglich ist, muß Untersuchungshaft den Versuch wagen, erzieherisch auf die Jugendlichen und Heranwachsenden einzuwirken.

3.1. Vermeidungsprogramme im Sinne der §§ 71, 72 JGG, wie beispielsweise Stutensee, habe ich nicht weiter zu vertiefen. Dies tun andere an dieser Tagung. Nur ein Wort aus juristischer Sicht sei gesagt zum leidigen Thema "Fluchtsicherung": Natürlich sollen die Jugendlichen aus diesen Einrichtungen

möglichst nicht davonlaufen; wenn dies aber geschieht, bedarf es einer größeren Gelassenheit in der Diskussion, denn kaum einer kommt weit und es sind eben in der Regel keine Schwerverbrecher.

3.2. Die Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet sein, dies fordert § 93 Absatz 2 JGG, und die Nr. 80 ff. UVollzO stellen Regeln hierfür auf. Wie und ob dies geht, wird Herr Fuck wohl darstellen. Ich möchte nur wenige Grundschwierigkeiten skizzieren:

- die fatale Anbindung mancher Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche an Erwachsenenstrafanstalten,
- die Ungewißheit, was in der Hauptverhandlung auf den Jugendlichen zukommt,
- die nicht überschaubare Länge der Untersuchungshaft,
- die berechtigte Forderung nach möglichst kurzer Dauer der Untersuchungshaft, die pädagogischem Eingreifen zumeist zuwider läuft,
- dauernd wechselnde Gruppen.

Diese Schwierigkeiten und das oben zur Persönlichkeitsstruktur der Jugendlichen Gesagte zwingt meines Erachtens dazu, erzieherische Gestaltung in erster Linie als Krisenintervention, als den Versuch der Aufarbeitung momentaner Schwierigkeiten, die zu den Straftaten und zur Untersuchungshaft geführt haben, aufzufassen. Dies ist Sache des Sozialarbeiters im Vollzug, des Jugendgerichtshelfers oder des bisherigen Bewährungshelfers.

3.3. Erster Exkurs:

Dies gilt auch und gerade für den Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO. Nach meiner Erfahrung gelingt es nicht selten während der Sicherungshaft, die "hinreichenden Gründe für die Annahme, daß die Aussetzung widerrufen wird" zu beseitigen, so daß ein Widerruf letztendlich vermieden werden kann.

3.4. Zweiter Exkurs zur Rolle des Jugendgerichtshelfers im Untersuchungshaftverfahren:

Die immer wieder erhobene Forderung, die Jugendgerichtshelfer vor Erlass eines Haftbefehls zu hören, ist unrealistisch, weil oftmals nicht durchführbar. Die Forderung der Jugendgerichtshilfe, unverzüglich von der Verhaftung benachrichtigt

zu werden, ist gerechtfertigt, um Krisenintervention in der beschriebenen Weise durchführen zu können.

4. Zurück zur Untersuchungshaft und deren erzieherische Gestaltung:

Eine These der Kriminologen ist, daß in einer Vielzahl von Fällen Untersuchungshaft deshalb von vornherein unverhältnismäßig und damit unzulässig sei, weil nach der Untersuchungshaft eine Jugendstrafe mit Bewährung (oder gar nur ein Jugendarrest) verhängt werde.

Diese These ist ebenso gefährlich wie falsch, sie zeugt von scheuklappenhaftem Gehorsam der Statistik gegenüber und von völliger Unkenntnis praktischen Geschehens.

Gefährlich wäre sie, falls durch ihre ständige Wiederholung Richter und Staatsanwälte – was ich nicht hoffe – eine Automatik dergestalt einführen würden, daß derjenige Jugendliche, der bereits in Untersuchungshaft ist, dann auch in den Vollzug, die meines Erachtens schlechteste aller Möglichkeiten, überwiesen werden müßte, bzw. wenn sozialarbeiterisches Handeln in der Untersuchungshaft nichts anderes mehr wäre als die Vorbereitung auf den Jugendstrafvollzug.

Falsch ist sie aus folgendem Grund:

Wenn in der Untersuchungshaft Krisenintervention betrieben werden soll im Sinne einer Beseitigung/Aufarbeitung der mangelhaften Bedingungen, die letztlich zur Untersuchungshaft geführt haben, dann sollte, falls nicht der Haftbefehl schon vorher außer Vollzug gesetzt oder aufgehoben werden kann, in der Hauptverhandlung die vorher desolante Situation des Jugendlichen soweit bereinigt sein, daß eben ein neuer Anfang in Freiheit gemacht, eine Jugendstrafe also zur Bewährung ausgesetzt werden kann (oder mindestens die Entscheidung nach § 57 JGG vorbehalten wird).

Wenn dies geschehen kann, dann hat erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft in dem von mir beschriebenen Sinne funktioniert. Ich habe in den vielen Jahren meiner Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt genügend eigene Beispiele in diesem positiven Sinne erlebt; im übrigen sprechen auch die bisherigen

Erfahrungen von Stutensee dafür, daß vorübergehende stationäre Unterbringung nicht endgültige stationäre Verwahrung bedeuten muß.

5. Untersuchungshaft – zusammen mit dem Jugendstrafvollzug – ist sicherlich das heikelste, umstrittenste Thema in der jugendrechtlichen Diskussion. Den von mir beschriebenen Chancen steht die Gefahr rigider Anordnung gegenüber, damit einer § 93 Absatz 2 JGG entgegenstehenden Praxis.

Untersuchungshaftvermeidende, sie ersetzende, den §§ 71, 72 JGG entsprechende Einrichtungen sind deshalb seit langem gefragt, wenn auch noch zu wenig geschaffen.

Das im "Spiegel" vom 22.04.1985 abgedruckte Wort des Leiters der Jugendvollzugsanstalt Hameln, Bulczak, man "müsse etwas Besseres machen als Gefängnis", gilt wohl ebenso uneingeschränkt für die Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende.